

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1479

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Lena Duggen (AfD-Fraktion) und Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4026

### **Berufliche Qualifikation der Mitarbeiter in der Abteilung V (Verfassungsschutz) des Ministeriums des Innern und für Kommunales**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Der brandenburgische Verfassungsschutz wurde nach Zeiten der „personellen Ausdünnung“ zum Ende der 6. Wahlperiode hin durch den damaligen Innenminister Schröter (SPD) personell aufgestockt, von damals 93 Mitarbeitern im Januar 2019 um 27 Stellen auf 120 Mitarbeiter.<sup>1</sup> Ausweislich des aktuellen Verfassungsschutzberichtes 2020 beträgt die Zahl der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Brandenburg per 31. Dezember 2020 119 Mitarbeiter, wobei die „abgeordneten Bediensteten“ in der Aufzählung nicht berücksichtigt werden<sup>2</sup>.

Frage 1: Wie viele Mitarbeiter und mit welcher Berufserfahrung sind seit Beginn der 6. Legislaturperiode in der Abteilung V (Verfassungsschutz) im MIK beschäftigt? (Bitte Gesamtanzahl unter Differenzierung Vollzeit, Teilzeit und Abordnung nebst Zu- und Abgängen sowie Berufserfahrung auflisten.)

zu Frage 1: Ausweislich der jeweiligen Verfassungsschutzberichte seit Beginn der 6. Legislaturperiode stellt sich die Anzahl der Beschäftigten des Verfassungsschutzes wie folgt dar:

2014: 94  
2015: 90  
2016: 86  
2017: 89  
2018: 93  
2019: 101  
2020: 119

---

<sup>1</sup> Vgl. MOZ-Online v. 26. Januar 2019 zu „Schröter löst rot-rote Krise aus“, <https://www.moz.de/nachrichten/brandenburg/verfassungsschutz-schroeter-loest-rot-rote-krise-aus-49191444.html>, abgerufen am 09. August 2021.

<sup>2</sup> Vgl. Pressefassung Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2020, S. 17 (letzter Absatz), [https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Verfassungsschutzbericht\\_Pressefassung\\_2020.pdf](https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Verfassungsschutzbericht_Pressefassung_2020.pdf), abgerufen am 09. August 21.

Eine weitere Differenzierung und konkretere Angaben zur Stellenausstattung des Verfassungsschutzes beziehungsweise einzelner Strukturbereiche können unter Berücksichtigung des vorliegenden überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Arbeit des Verfassungsschutzes gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse nicht erfolgen. Die zwingende Geheimhaltungsbedürftigkeit der Arbeit des Verfassungsschutzes ergibt sich daraus, dass durch eine Offenlegung von Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand des Nachrichtendienstes im Hinblick auf die Fragestellung dessen Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet wird. Die Landesregierung äußert sich zu den geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten des Verfassungsschutzes grundsätzlich nur gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages.

Frage 2: Wie hoch ist der Anteil an Juristen in der Abteilung V des MIK in Brandenburg seit Beginn der 6. Wahlperiode? (Bitte nach Erstem und Zweitem Staatsexamen aufschlüsseln sowie Abschlussjahr mit angeben.)

Frage 3: Welche weiteren Hoch- und Fachschulabsolventen (mit welchen Fachrichtungen) hat die Abteilung V des MIK seit Beginn der 6. Wahlperiode eingestellt? (Bitte nach Leitungsebene und Sachbearbeiterposition sowie Fachrichtung als auch Abschlussjahr aufteilen.)

Frage 4: Wie hoch ist der Anteil von Hochschulabsolventen insgesamt in der Abteilung V des MIK seit Beginn der 6. Wahlperiode?

Frage 5: Welche sonstigen Qualifikationen weisen die Mitarbeiter der Abteilung V des MIK seit Beginn der 6. Wahlperiode auf?

Frage 6: Wie hoch ist der Anteil von sog. Quereinsteigern seit Beginn der 6. Wahlperiode in der Abteilung V des MIK und welche Qualifikation weisen sie auf?

Frage 7: Welche Berufserfahrung weisen diese sog. Quereinsteiger und sonstigen weiteren Mitarbeiter der Abteilung V des MIK auf und nach welchen Kriterien wurden sie ausgesucht?

zu den Fragen 2 bis 7: Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen 2 bis 7 wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.